

Mit Wörtern um Worte ringen

Patientenverfügungen - ein Zeichen
und Ausdruck unserer Zeit

Prof. Dr. Erny Gillen

Trier, den 12. November 2009

Patientenverfügungen dienen im individuellen und kollektiven Bewusstsein sehr unterschiedlichen Anliegen. Als Dokumente von Personen und für Personen stellen sie eine Art Hilfskonstruktion dar, um das Gespräch mit sich selber und anderen zu gestalten und festzuhalten. Im politischen Kontext werden sie eingesetzt, um Rechte und Pflichten der verschiedenen direkten Akteure festzulegen.

Darüber hinaus regeln sie die Reichweite des Selbstbestimmungsrechts. Diese unterschiedlichen Perspektiven und Funktionen, die den Patientenverfügungen zugesprochen und zuerkannt werden, machen es schwer, allgemeine Diskussionen über diese Instrumente zu führen.

Patientenverfügung

Eine Frage des Akzents

wer verfügt
was
über wen
für wen



Patientenverfügung

Ein sinnvolles Instrument

- für die Gestaltung des therapeutischen Arzt-Patienten-Gesprächs
- für die Verankerung einer medizinischen Therapie im Sinn- und Moralszusammenhang des Patienten
- für die Identität der Medizin als vielfältiges Angebot im Falle von Krankheit

Patientenverfügung

Eine Frage der Wortwahl

- testament biologique
- testament de vie
- disposition de fin de vie
- directive anticipée

- living will
- advanced directive

- Patiententestament
- Patientenverfügung
- Betreuungsverfügung
- Vorsorgevollmacht

Patientenverfügung

Eine Ich-Aussage

- Wer bin ich?
 - Für mich und meine Beziehungswelt
 - Für den Arzt, die Pflegenden und das Krankenhaus
 - Für meine gesundheitliche Gegenwart und Zukunft (Autonomie)
- Woher komme ich?
 - Was sind meine Quellen, Überzeugungen
- Wohin gehe ich?
 - Wie stelle ich mir mein Leben unter den Bedingungen von Krankheit und Tod vor

Patientenverfügung

Ein Verständigungsangebot (1)

- an die Person des Arztes:
 - Patientenverfügungen bringen persönliche Elemente und Überzeugungen in den Dialog mit dem Arzt ein. Dieser geht empathisch auf das Verständigungsangebot ein, wenn er die Elemente aufnimmt und sie in seine Antwort an den Patienten integriert.
 - an das Fachwissen des Arztes:
 - Patientenverfügungen bringen das Gespräch inhaltlich in Gang. Dabei setzen sie bei der Entscheidungsfindung auf den Experten Arzt als kundiger und erfahrener Berater in therapeutischen Fragen.
- Patientenverfügungen: ein Instrument der Dokumentation des Arzt-Patienten-Gesprächs

Patientenverfügung

Ein Verständigungsangebot (2)

- An Familie, Freunde und Betroffene
 - Der Autor einer Patientenverfügung setzt inhaltliche und persönliche Akzente. Das Gespräch wird aus der trauten Umgebung herausgenommen und über ein Papier "versachlicht".
 - An Krankenhauspersonal, Seelsorger und Sozialarbeiter
 - Patientenverfügungen signalisieren Bereitschaft zum Gespräch über schwierige Fragen und bieten dem Suchenden einen ersten Einstieg in das Gespräch.
- Patientenverfügungen: ein Instrument für Gesprächsanstöße

Fallbeispiel

Sondenernährung zur Lebensverlängerung?

- Frau N., 66 Jahre alt
- Seniorenheim
- Alzheimer Krankheit im fortgeschrittenen Stadium
- Lungenentzündung
- verweigert Nahrungsaufnahme
- PEG-Sonde
- Sohn als Betreuer eingesetzt
- verlangt die Einstellung der Sondenernährung und beruft sich auf Wunsch seiner Mutter, nicht "künstlich am Sterben gehindert"

Fragestellung

1. Würden Sie in der Situation von Frau N. für sich selbst eine künstliche Ernährung (Sonde durch die Bauchwand, oder Tropfinfusion über ein Blutgefäß) ablehnen?
2. Halten Sie es für richtig, dass ein entscheidender medizinischer Eingriff ohne Einwilligung des vom Patienten benannten Betreuers oder Bevollmächtigten gemacht wird?
3. Würden Sie in anderen Situationen, in denen "keine Hoffnung auf Besserung" besteht, künstlich ernährt und mit Flüssigkeit versorgt werden wollen, auch wenn Sie keinen Hunger und Durst haben?

Patientenverfügung Im Fluss der Zeit

Heute



Morgen



Allgemeine Erkenntnisse

Gerade die Möglichkeit eines in Deutschland abgesicherten "Verzichts auf Therapie" eröffnet Ermessensspielräume für das Gewissen der direkt von einer solchen Situation betroffenen Personen.

Rechtsgrundlage in Deutschland

Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

Quelle: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1901a Patientenverfügung (1)

Rechtsgrundlage in Deutschland

Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

Quelle: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1901a Patientenverfügung (2)

Rechtsgrundlage in Deutschland

Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

Quelle: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1901a Patientenverfügung (3)

Rechtsgrundlage in Deutschland

Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

Quelle: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1901a Patientenverfügung (4)

Rechtsgrundlage in Deutschland

Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

Quelle: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1901a Patientenverfügung (5)

Rechtsgrundlage in Deutschland

Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

Quelle: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1904 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen (1)

Rechtsgrundlage in Deutschland

Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

Quelle: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1904 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen (2)

Rechtsgrundlage in Deutschland

Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

Quelle: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1904 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen (3)

Allgemeine Erkenntnisse

- Solche Ermessensspielräume schaffen Raum für moralische Entscheidungen.
- Diese vorzubereiten und in ethisch abgesicherten Bahnen zu begleiten kann durch Patientenverfügungen gewährleistet werden.

Ein klarer „standard of art“

setzt sich innerhalb der europäischen Medizin durch

- Der Wille des Patienten gehört respektiert
- Überrissene Lebensverlängerung ohne Aussicht auf Besserung wird genauso abgelehnt, wie
- das absichtliche Herbeiführen des Todes (durch Euthanasie)
- Der sterbende Mensch hat Anrecht auf gute medizinische, pflegerische, spirituelle und menschliche Begleitung.

Zum "Verzicht auf Therapie"

- "Iura et Bona" der Glaubenskongregation von 5/1980 (abgekürzt: kath)
- "Patientenverfügung, medizinisch-ethische Richtlinien und Empfehlungen" der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften vom 19 Mai 2009 (abgek.: SAMW)
- "Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung" vom 7. Mai 2004 (abgek.: Bäk)

Gemeinsame Erkenntnis (Kath; SAMW; BÄK)

- Es gibt grundsätzlich medizinische Situationen, in denen der "Verzicht auf Therapie" sittlich nicht nur zulässig, sondern gar gefordert ist.
- Es handelt sich hierbei jeweils um hochethische Situationen, die mit der medizinischen, pflegerischen und seelsorglichen / psychologischen Kompetenz auch ethische Diskursfähigkeit voraussetzen und benötigen.

Analyse der Dokumente (alle)

- Nein zur Euthanasie
- Bedingtes Ja zum Verzicht auf Therapie
- Ja für "palliative" Weiterbehandlung
- Weg von objektiven Kriterien zur ethischen Güterabwägung

Analyse der Dokumente (Kath 1)

"In vielen Fällen kann die Situation derart verwickelt sein, dass sich Zweifel ergeben, wie hier die Grundsätze der Sittenlehre anzuwenden sind. Die betreffenden Entscheidungen stehen dem Gewissen des Kranken oder seiner rechtmässigen Vertreter wie auch der Ärzte zu; dabei sind sowohl die Gebote der Moral wie auch die vielfältigen Aspekte des konkreten Falles vor Augen zu halten."

Analyse der Dokumente (Kath 2)

"Auf jeden Fall kann eine richtige Abwägung der Mittel nur gelingen, wenn die Art der Therapie, der Grad der Schwierigkeiten und Gefahren, der benötigte Aufwand sowie die Möglichkeiten ihrer Anwendung mit den Resultaten verglichen werden, die man unter Berücksichtigung des Zustandes des Kranken sowie seiner körperlichen und seelischen Kräfte erwarten kann."



- Art der Therapie
- Grad der Schwierigkeiten und Gefahren
- Aufwand
- Möglichkeiten ihrer Anwendung

- Resultate
- unter Berücksichtigung des Zustandes des Kranken
- körperlichen und seelischen Kräfte erwarten kann

Analyse der Dokumente (Kath 3)

"Wenn der Tod näher kommt und durch keine Therapie mehr verhindert werden kann, darf man sich im Gewissen entschliessen, auf weitere Heilversuche zu verzichten, die nur eine schwache oder schmerzvolle Verlängerung des Lebens bewirken könnten, ohne dass man jedoch die normalen Hilfen unterlässt, die man in solchen Fällen einem Kranken schuldet. Dann liegt kein Grund vor, dass der Arzt Bedenken haben müsste, als habe er einem Gefährdeten die Hilfe verweigert."

Analyse der Dokumente (Kath 4)

*"Ebenso darf man die Anwendung dieser Mittel abbrechen, wenn das Ergebnis die auf sie gesetzte Hoffnung nicht rechtfertigt. Bei dieser Entscheidung sind aber der **berechtigte Wunsch des Kranken** und seiner **Angehörigen** sowie das **Urteil kompetenter Fachärzte** zu berücksichtigen. Diese können mehr als andere eine vernünftige Abwägung vornehmen, ob dem Einsatz an Instrumenten und Personal die erwarteten Erfolge entsprechen und ob die angewandte Therapie dem Kranken nicht Schmerzen oder Beschwerden bringt, die in keinem Verhältnis stehen zu den Vorteilen, die sie ihm verschaffen kann."*

Analyse der Dokumente (BäK)

„Bei Patienten, die sich zwar noch nicht im Sterben befinden, aber nach ärztlicher Erkenntnis aller Voraussicht nach in absehbarer Zeit sterben werden, weil die Krankheit weit fortgeschritten ist, kann eine **Änderung des Behandlungszieles** indiziert sein, wenn lebenserhaltende Maßnahmen Leiden nur verlängern würden und die Änderung des Therapieziels dem Willen des Patienten entspricht.“

Analyse der Dokumente (SAMW 1)

In verschiedenen Richtlinien hat die SAMW in den vergangenen Jahren die Bedeutung der Patientenverfügung als Instrument der Selbstbestimmung von Patientinnen und Patienten bekräftigt.

Analyse der Dokumente (SAMW 2)

Mit dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts wird die Patientenverfügung an Bedeutung gewinnen; die Entscheidungsgewalt über medizinische Maßnahmen wird bei urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten auf Nahestehende verlagert. Liegt in dieser Situation eine Patientenverfügung vor, gilt sie an erster Stelle.

Quelle: Patientenverfügungen Medizinisch-ethische Richtlinien und Empfehlungen – SAMW 19.5.2009

Analyse der Dokumente (SAMW 3)

Mit dem revidierten Erwachsenenschutzrecht wird die Verbindlichkeit von Patientenverfügungen auf gesamtschweizerischer Ebene einheitlich geregelt. Danach muss der Arzt einer Patientenverfügung entsprechen, es sei denn, diese verstößt gegen gesetzliche Vorschriften oder es bestehen begründete Zweifel, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.

Quelle: Patientenverfügungen Medizinisch-ethische Richtlinien und Empfehlungen – SAMW 19.5.2009

Analyse der Dokumente (SAMW 4)

Grundsätzlich gilt bereits heute: Je klarer eine Patientenverfügung ist und je konkreter sie auf die aktuelle medizinische Situation zutrifft, desto gewichtiger ist ihre Rolle im Entscheidungsprozess. Ob es sich um eine individuelle oder um eine standardisierte, vorformulierte Patientenverfügung handelt, welche die Verfügende nur noch zu unterschreiben hat, steht dabei nicht im Vordergrund.

Quelle: Patientenverfügungen Medizinisch-ethische Richtlinien und Empfehlungen – SAMW 19.5.2009

Analyse der Dokumente (SAMW 5)

Die Respektierung des Willens des urteilsfähigen Patienten ist zentral für die Behandlung und Betreuung. Demzufolge ist das Handeln gegen den erklärten Willen des urteilsfähigen Patienten unzulässig.

Analyse der Dokumente (SAMW 6)

Dies gilt auch denn, wenn dieser Wille den wohlverstandenen Interessen des Patienten zuwider zu laufen scheint.

Analyse der Dokumente (SAMW 7)

Dem Wunsch des Patienten nach einer bestimmten Behandlung und Betreuung muss aber nur entsprochen werden, wenn dies den Regeln der ärztlichen Kunst entspricht.

Analyse der Dokumente (SAMW 8)

Auch Minderjährige oder Entmündigte können bezüglich Behandlungseinwilligung urteilsfähig sein.

Die Mehrzahl der Patientenverfügungen schreibt sich genau in diesem medizinischen „Mainstream“ ein.

Die Mehrzahl der Patientenverfügungen gibt dem Patienten die Gelegenheit sich in diesem „Mainstream“ einzuschreiben.

Formulare: erste Schritte zur Meinungsbildung

Es gibt viele Modelle:



caritas
LUXEMBOURG

So möchte ich leben.
So möchte ich sterben.
_Meine persönliche Patientenverfügung.

Name _____
Vorname _____
Geburtsdatum _____
Strasse/Nr. _____
PLZ/Wohnort _____

Patientenverfügung zu Händen der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes
und der zuständigen Pflegepersonen.



MEINE PATIENTENVERFÜGUNG

Freiwilligkeit:
Die Patientenverfügung ist freiwillig. Das heißt, ich habe mich bewusst für diese Patientenverfügung entschieden. Ich habe mich bewusst für die Inhalte entschieden. Ich habe mich bewusst für die Entscheidung entschieden, dass ich meine Patientenverfügung unterschreiben möchte. Ich habe mich bewusst für die Entscheidung entschieden, dass ich meine Patientenverfügung unterschreiben möchte. Ich habe mich bewusst für die Entscheidung entschieden, dass ich meine Patientenverfügung unterschreiben möchte.

Name _____
Vorname _____
Geburtsdatum / Matrikelnummer _____
Adresse _____
Postleitzahl / Wohnort _____

Für den Fall, dass ich mich in einer fortgeschrittenen oder terminalen Erkrankung befinde, unabhängig welcher Ursache, befinde und dass ich meinen Willen auszudrücken, habe ich meine Patientenverfügung verfasst. Ich möchte, dass sich alle Behandlungen und alle Pflegemaßnahmen nach dem oben genannten Gesetz, den Grundsätzen der Palliativpflege ("Palliative Care") und nach den Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation richten. Insbesondere sollen angestrebt werden:

- die Linderung der physischen und psychischen Leiden, wie zum Beispiel Schmerz, Atemnot, Durst, Unruhe, Angst, ...
- die Respektierung meiner Wünsche hinsichtlich der psychologischen und spirituellen Begleitung.
- die Unterstützung meiner Familie.
- die Berücksichtigung meiner von der Vertrauensperson vorgeschlagenen Entscheidungshilfen.

omega 90
Marie-Adèle Fischer
1221 Luxembourg, 10
021 29 7 89 1
021 29 7 89 1
1990.lu

<http://www.patientenverfuegung.de/>



Für den Fall, dass ich nicht mehr in der Lage bin, meinen Willen zu äußern, verfüge ich Folgendes:

Sollte ich von einer ernsthaften gesundheitlichen Störung betroffen sein, beanspruche ich alle sinnvollen ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen, die nach bestem Wissen und Gewissen zur Besserung meines Zustandes und zur Linderung belastender Symptome durchgeführt werden.



Dagegen verlange ich, dass lebensverlängernde Maßnahmen unterlassen oder nicht weitergeführt werden, wenn

- diese nur den Todeseintritt verzögern und die Krankheit in ihrem Verlauf nicht mehr aufgehalten werden kann.
- das Gehirn durch Unfall oder Krankheit so schwer und dauerhaft geschädigt ist, dass mit höchster Wahrscheinlichkeit keine Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins besteht.



Behandlung und Pflege sollen sich in diesen Fällen nach den Grundsätzen der palliativen Medizin, Pflege und Begleitung ausrichten. Die wirkungsvolle Linderung von belastenden Symptomen (z.B. Schmerzen, Atemnot, Durst, Unruhe, Angst) soll im Zentrum stehen.



Ich verlange, dass nichts unternommen wird,
was den Tod absichtlich herbeiführt.



Organspende

- Ich gestatte keine Entnahme meiner Organe zur Transplantation.
- Ich gestatte die Entnahme meiner Organe zur Transplantation.
- Ich gestatte die Entnahme meiner Organe zur Transplantation mit Ausnahme folgender Organe: _____



Was mir für meine Behandlung, Pflege und Begleitung besonders wichtig ist:

.....

.....

.....

.....

.....

.....



Meine Wünsche zur religiösen Begleitung:

.....

.....

.....

Meine Religion/Konfession:

.....



Adresse einer mir vertrauten Seelsorgerin/ eines mir vertrauten Seelsorgers:

.....

Name/Vorname

.....

Adresse

Telefon/E-mail



Um die Verbindlichkeit der Patientenverfügung zu unterstreichen, bitten wir Sie nachfolgend handschriftlich zu erklären, dass Sie diese im Vollbesitz Ihrer Urteilsfähigkeit und nach reiflicher Überlegung verfasst haben.

.....
.....
.....

Ort/Datum/Unterschrift



Eine Kopie dieser Verfügung befindet sich bei:

.....

Name/Vorname

.....

Adresse

Telefon/E-mail



Zusätzlich zu meiner Patientenverfügung bevollmächtige ich folgende Person meines Vertrauens, in meinem Namen die Zustimmung zu medizinischen Massnahmen zu erteilen:

.....
Name/Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
Adresse/Wohnort

.....
Telefon/E-mail

Ich ermächtige sie – nach ausführlicher Information und im Dialog mit dem Behandlungsteam – nach meinem Willen und im Sinne meiner Patientenverfügung zu entscheiden. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass Ärztinnen, Ärzte und Pflegende der bevollmächtigten Person die relevanten Informationen zukommen lassen.



Erneuerung

.....
Ort/Datum/Unterschrift
.....
Ort/Datum/Unterschrift
.....
Ort/Datum/Unterschrift
.....
Ort/Datum/Unterschrift
.....
Ort/Datum/Unterschrift
.....
Ort/Datum/Unterschrift

.....
Ort/Datum/Unterschrift
.....
Ort/Datum/Unterschrift
.....
Ort/Datum/Unterschrift
.....
Ort/Datum/Unterschrift
.....
Ort/Datum/Unterschrift




Bitte bekräftigen Sie in regelmässigen Abständen mit Ihrer Unterschrift, ob Ihre Angaben noch aktuell sind.

Erläuterungen zur Patientenverfügung finden Sie in der Begleitbroschüre. Für Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 40 21 31 221 gerne zur Verfügung.

Verantwortlicher Herausgeber:

© Caritas Luxembourg, 29, rue Michel Welter, L-2730 Luxembourg, www.caritas.lu, April 2005.

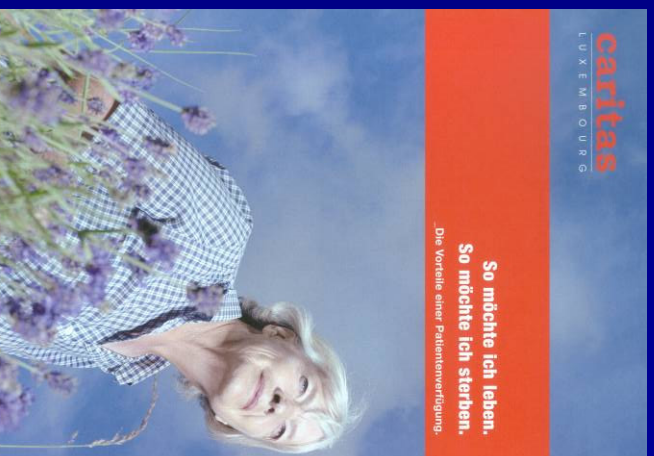


caritas
L U X E M B O U R G

**So möchte ich leben.
So möchte ich sterben.**
_Meine persönliche Patientenverfügung.

Name _____
Vorname _____
Geburtsdatum _____
Strasse/Nr. _____
PLZ/Wohnort _____

Patientenverfügung zu Händen der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes
und der zuständigen Pflegepersonen.



caritas
L U X E M B O U R G

**So möchte ich leben.
So möchte ich sterben.**
Die Vorteile einer Patientenverfügung.

Vertrauensperson – Bevollmächtigter – Stellvertreter

Solche Personen übernehmen dem potentiellen Patienten gegenüber die Rolle eines Mit-Wissers bezüglich dessen Wertvorstellungen und Wertpräferenzen am Ende seines Lebens.

Sie können oder müssen vom Arzt herangezogen werden und beim Arzt vorstellig werden um ihr Wissen über den Willen des Patienten zu bezeugen.

Vertrauensperson – Bevollmächtigter – Stellvertreter

Nur der Bevollmächtigte kann für den Patienten Entscheidungen treffen, wenn der Arzt ihn darum bittet und das Gesetz dies zulässt.



Praktische Fragen

Wo bewahre ich die Patientenverfügung auf?

- Bei den persönlichen Dokumenten (Ausweis, Pass,...)
- Beim Hausarzt
- Kopie bei der Vertrauensperson

Die Gültigkeit der Patientenverfügung

- Moralische Gültigkeit
- Rechtliche Gültigkeit

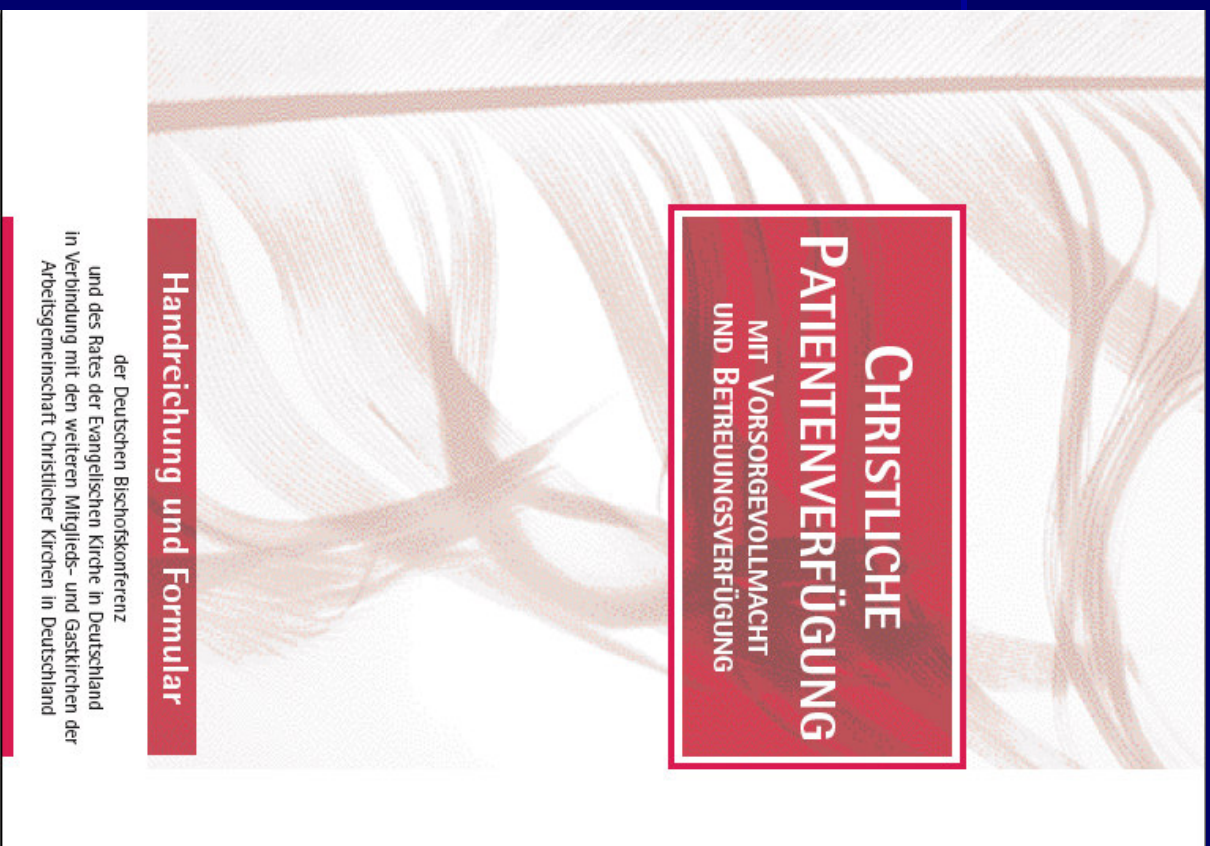
Rechtsgültigkeit

„Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer **dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen**. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.“

Quelle: Drittes Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts (2009)

Patientenverfügungen als Indizien und Symptome

a) **Vorformulierte Formulare**, wie sie zahlreich im Internet verfügbar sind, drücken in der Regel das erst einsetzende Gespräch zwischen Arzt und Patient aus. Sie liefern Worte und mögliche Alternativen, auf die es im Gespräch einzugehen gilt und die später bei der Entscheidungsfindung mit eine Rolle spielen.



**CHRISTLICHE
PATIENTENVERFÜGUNG**
MIT VORSORGEVOLLMACHT
UND BETREUNGSVERFÜGUNG

Handreichung und Formular

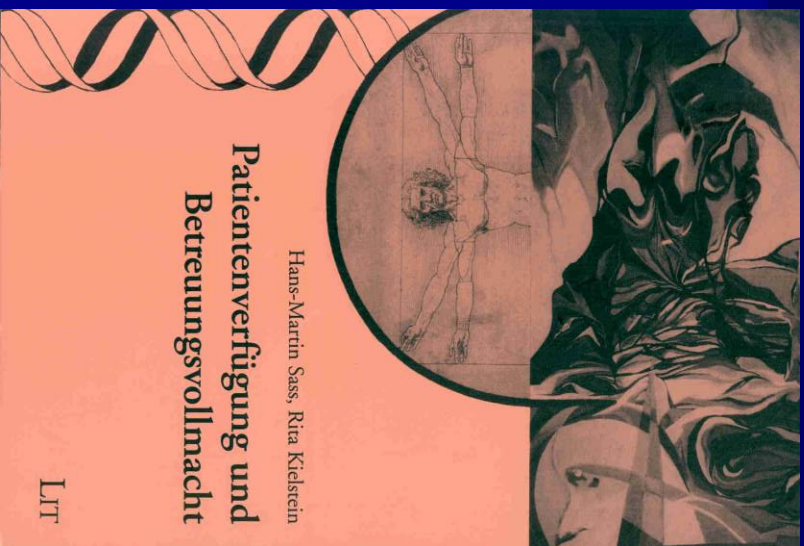
der Deutschen Bischofskonferenz
und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland
in Verbindung mit den weiteren Mitglieds- und Gastkirchen der
Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland

Patientenverfügungen als Indizien und Symptome

b) **Patientenverfügungen für Fortgeschrittene** zeichnen sich durch eine Vielfalt von Modulen aus, die zusammengesetzt die aktuelle individuelle Patientenverfügung ausmachen. Bei der Auswahl der verschiedenen Bausteine, wie sie etwa von Hans-Martin Sass und Rita Kielstein exemplarisch in ihrem Buch „Die persönliche Patientenverfügung“:

Patientenverfügungen als Indizien und Symptome

Ein Arbeitsbuch zur Vorbereitung mit Bausteinen und Modellen vorgelegt werden, setzen hohe Selbsterkenntnis sowie Kundigkeit im Zusammenhang mit der konkreten Krankheit voraus. Je angepasster diese Patientenverfügungen für Fortgeschrittene auf die konkrete Situation sind, desto mehr sind sie vom medizinischen Fachwissen her abgesichert.



Patientenverfügungen als Indizien und Symptome

c) **Patientenverfügungen für Experten** sind völlig frei formulierte und konkret kontextuell gebundene Äußerungen, die dem medizinisch voraussehbaren Krankheitsverlauf des Kranken entsprechen und in dessen offengelegten Wertsystemen verankert sind.

Patientenverfügungen als Indizien und Symptome



Patientenverfügungen als Indizien und Symptome

Je konkreter Patientenverfügungen ausformuliert und je intensiver sie im Arzt-Patienten-Dialog entstanden sind, umso mehr dokumentieren sie eine Art Konsens zwischen behandelndem Arzt und Patient. Die gewählte Schriftform ist dann lediglich noch ein Indiz für das stattgefundene Gespräch. Es schützt den Arzt und den Patienten mehr gegenüber Dritten als gegeneinander. Vorgefertigte Formulare ihrerseits bedürfen eines höheren Interpretationsaufwandes durch den Arzt insofern dieser lediglich das Dokument, nicht aber den Patient kennt.

Verbindlichkeit zwischen Abstraktion und Konkretheit

Dietmar Mieth weist in seinem Buch „Grenzenlose Selbstbestimmung? Der Wille und die Würde Sterbender“ scharf darauf hin, dass die politische Diskussion in ihrer Abstraktion nur sehr schwer zu vereinbaren ist mit einem Krankheitsverlauf, der immer konkret ist und menschlichen und fachlichen Interpretationen und Entwicklungen unterliegt.

Verbindlichkeit zwischen Abstraktion und Konkretheit

Die ideologische Hochstilisierung von Patientenverfügungen als Durchsetzungsinstrument im Kampf zwischen Arzt und Patient erreicht ihren Höhepunkt dort, wo das Dokument sowohl den aktuellen, aber nicht mehr aussprechbaren Willen des Patienten ersetzt, als auch den Arzt zum automatischen Erfüllungsgehilfen eines früher dokumentierten Willens macht.

Verbindlichkeit zwischen Abstraktion und Konkretheit

Mieth fragt: „Bin ich zum Sklaven meines vorher ausgedrückten Willens geworden?“ Hier setzt denn auch seine Kritik an naiven Patientenverfügungen an, indem er deutlich macht, dass die Selbstbestimmung des Menschen ihre Wurzeln und Bedingungen in der Würde des Menschen hat und nicht umgekehrt.

In guten Tagen ...

... den Ernstfall vordenken und
vorbereiten

Im Ernstfall ...

... sind Patientenverfügungen entlastend
und richtungsweisend für

die Mitbetroffenen

die Ärzte

den Patienten

Die Patientenverfügung:

- ein Hilfsmittel für das Gespräch
- eine Vorentscheidung für den Ernstfall
- kein Ersatz für verantwortliche Entscheidungen!

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**